

# GMSG - Automatischer Informationsaustausch

*Herausforderungen aus Sicht der  
Kreditwirtschaft*

Doris Zingl

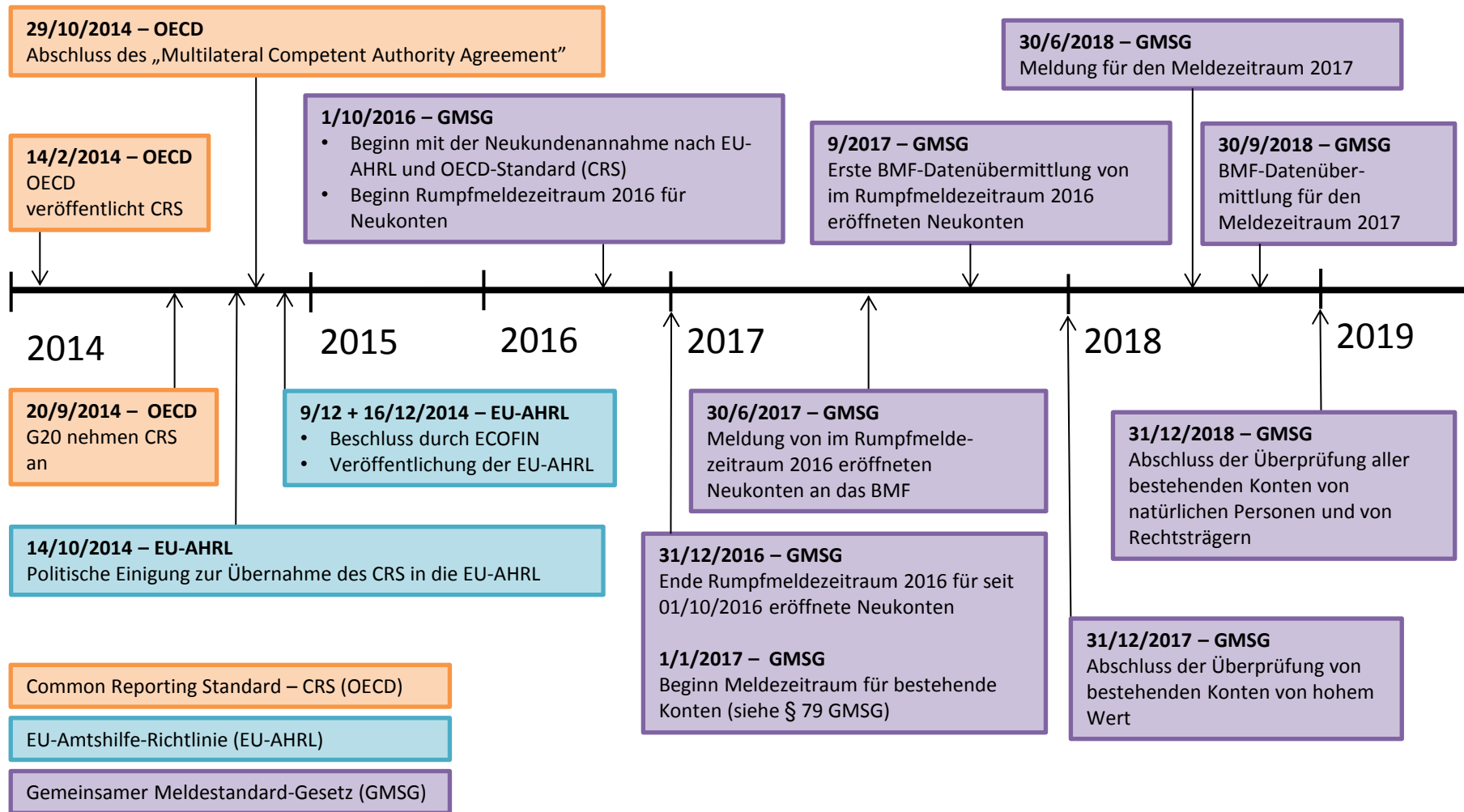
## Automatischer Austausch von Finanzinformationen nach GMSG

---

- Wer:** Finanzinstitut (Bank, Versicherung, Investmentunternehmen)
- Wie:** Wird gesetzlich verpflichtet
- Was:** Kundenkonten anhand vorgegebener Sorgfaltspflichten zu überprüfen und jährlich bestimmte Kontoinformationen von im Ausland steuerlich ansässigen Personen (zB Name, Adresse, Wohnsitzstaat, Kontostand, Finanzeinkünfte) an die nationale Finanzbehörde des Finanzinstituts zu melden
- Wozu:** Zur Ermöglichung des automatischen Austausches von Finanzinformationen zwischen Finanzbehörden
- Warum:** Effektivere Bekämpfung der Steuerhinterziehung
- Wann:** Anwendung GMSG: 1. Oktober 2016  
Erster Datenaustausch GMSG: September 2017 (nur Neukonten)

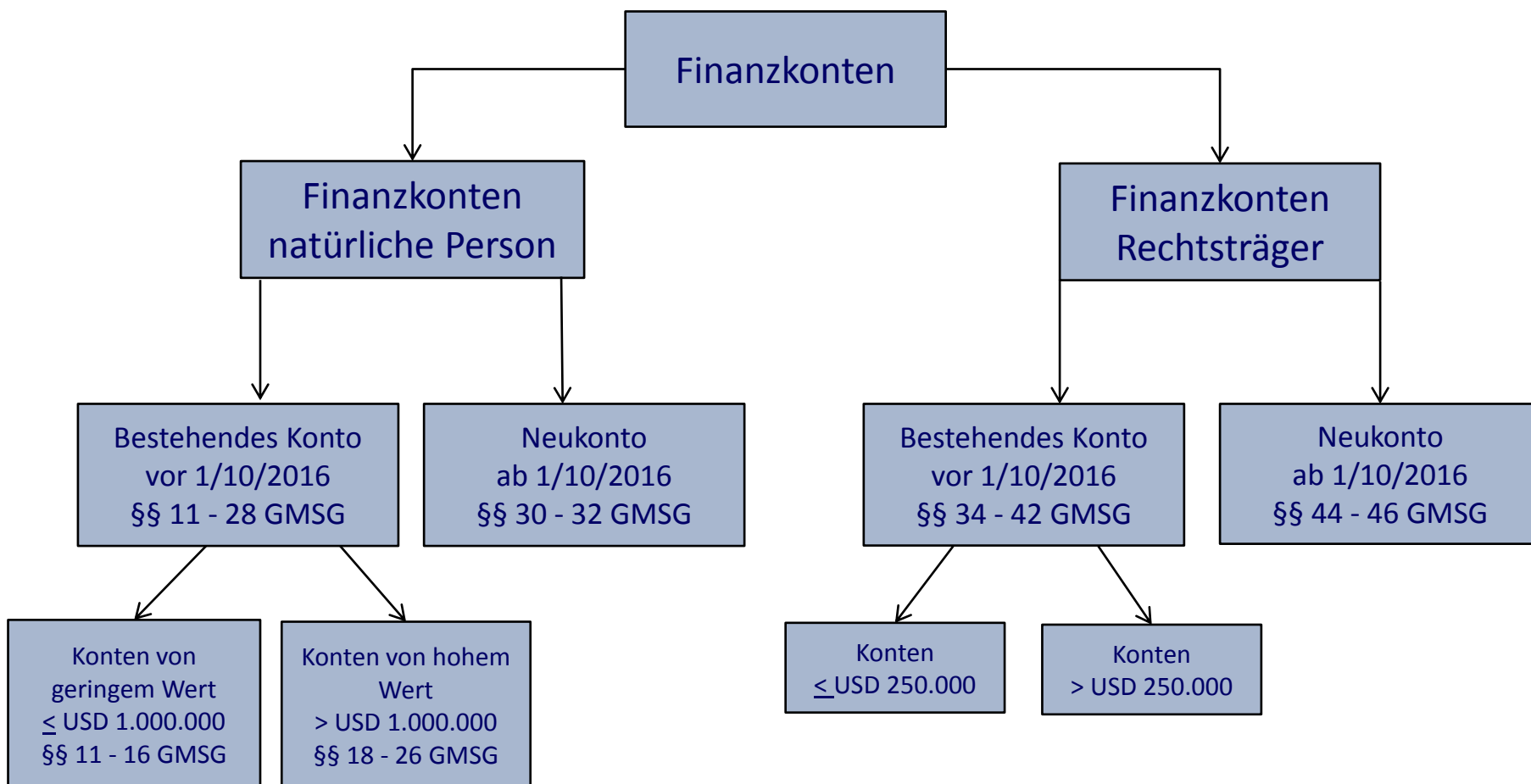
- **Organisatorische Herausforderungen:** Insbes. Sorgfaltspflichten und entsprechendes Due-Diligence Verfahren implementieren, Kontoeröffnungsprozess neu aufsetzen, Anpassung des Dokumentenmanagements, hoher laufender Dokumentationsaufwand
- **Rechtliche Herausforderungen:** Beurteilung der gesetzlichen Bestimmungen, insbes. hinsichtlich der Ermittlung der von der Meldepflicht betroffenen Kundenkonten (Kontenüberprüfung), Prüfung der Meldepflicht von Produkten, Datenweitergabe unter Berücksichtigung von Bankgeheimnis und Datenschutz, Erfüllung von Informationspflicht gegenüber Kunden
- **Technische Herausforderungen:** Meldepflichtige Daten müssen aus den EDV-Systemen der Bank (Kundenstammdaten und Daten der Produktebene) in eine gemeinsame Meldung an das BMF einfließen, Aufbau der automatisierten Meldeschiene zum BMF, Validierungsprozess und Abarbeitung von Fehlern in den Meldefeldern, Programmierung der notwendigen EDV-Änderungen (inkl. Test der EDV-Änderungen)
- **Zeitliche Herausforderungen:** Korrektes Umsetzen der Meldepflicht im gesetzlich vorgegebenen Zeitrahmen

# Zeitliche Herausforderungen im Überblick



- **1. Oktober 2016:** Erstmalige Anwendung der neuen Melde- und Sorgfaltspflichten (Stichtag für die Klassifizierung als bestehendes Konto oder Neukonto)
- **31. Dezember 2016:** Ende des Rumpfmeldezeitraums 2016 für Neukonten (1. Oktober 2016 bis 31. Dezember 2016)
- **1. Jänner 2017:** Beginn des Meldezeitraums für bestehende Konten
- **30. Juni 2017:** Übermittlung der Meldung der im Rumpfmeldezeitraum 2016 eröffneten Neukonten an das BMF
- **30. September 2017:** Erster zwischenbehördlicher Datenaustausch durch das BMF für im Rumpfmeldezeitraum 2016 eröffnete Neukonten
- **31. Dezember 2017:** Abschluss der Überprüfung von bestehenden Konten von hohem Wert
- **30. Juni 2018:** Übermittlung der Meldung für den Meldezeitraum 2017 an das BMF
- **30. September 2018:** Zwischenbehördlicher Datenaustausch durch das BMF für den Meldezeitraum 2017
- **31. Dezember 2018:** Abschluss der Überprüfung von bestehenden Konten von geringem Wert und von bestehenden Konten von Rechtsträgern

# System der Kontenklassifizierung zur Durchführung der Überprüfung nach GMSG



- Bestehende Konten von geringem Wert = am Stichtag 30.9.2016 ≤ USD 1 Mio.
- Überprüfung anhand des „Residence Address Test“ (§ 11 GMSG):  
Zur Feststellung, ob ein Kontoinhaber (natürliche Person) eine meldepflichtige Person ist, kann das meldende Finanzinstitut, sofern es
  - in seinen Unterlagen die aktuelle Wohnsitzadresse des Kontoinhabers hat und
  - diese Adresse auf einem Beleg gem. § 101 GMSG beruht,
  - den Kontoinhaber als in dem Staat steuerlich ansässig behandeln,  
in dem die Adresse liegt.
- Erleichterungen zum „Residence Address Test“:
  - § 11 Abs. 2 GMSG: Der „Residence Address Test“ ist auch erfüllt, wenn der Staat der Wohnsitzadresse dem Staat entspricht, der das offizielle Dokument ausgestellt hat (zB Wohnsitzadresse in Deutschland, deutscher Pass als Identifikationsdokument).
  - § 11 Abs. 3 GMSG: Ein von einer österr. Behörde ausgestellter Lichtbildausweis, der im Rahmen der Kundenidentifizierung vorgelegt wurde, deutet auf eine österr. Wohnsitzadresse hin, sofern keine auf einen anderen Staat hinweisende Adresse vorliegt (keine Adresse liegt vor, Kunde hat sich mit österr. Pass identifiziert).

- Überprüfung anhand der elektronischen Indiziensuche (Electronic Record Search; § 12 GMSG):

Wenn sich das Finanzinstitut nicht auf den „Residence Address Test“ verlassen kann, müssen die elektronisch durchsuchbaren Daten (§ 104 GMSG) nach folgenden Indizien durchsucht werden:

- Identifikation des Kontoinhabers als Ansässiger eines teilnehmenden Staates
- Aktuelle Post- oder Wohnsitzadresse in einem teilnehmenden Staat
- Eine oder mehrere Telefonnummer(n) in einem teilnehmenden Staat und keine Telefonnummer im Ansässigkeitsstaat des Finanzinstituts
- Dauerauftrag (sofern nicht in Bezug auf Einlagenkonten) zur Überweisung von Geldern auf ein in einem teilnehmenden Staat geführtes Konto
- Gültige Vollmacht oder Zeichnungsberechtigung zugunsten einer Person mit einer Adresse in einem teilnehmenden Staat
- Nur ein „Postlagerungsauftrag“ oder nur eine c/o-Adresse in einem teilnehmenden Staat (d.h. Finanzinstitut führt für diesen Kontoinhaber keine andere Adresse)



- Wenn keine Indizien gefunden werden, sind keine weiteren Maßnahmen (zB Meldung) erforderlich (§ 13 GMSG). Dies gilt nur, solange
  - es nicht zur Änderung der Gegebenheiten (Change in Circumstances) kommt oder
  - der Kontostand nicht USD 1.000.000 überschreitet.
  
- Wenn eines oder mehrere der in § 12 Z 1 - 5 GMSGs genannten Indizien gefunden werden, dann hat das Finanzinstitut den Kontoinhaber als in jenem Staat steuerlich ansässig zu behandeln, auf den die gefundenen Indizien hinweisen (§ 14 GMSG), außer das Finanzinstitut wendet ein „Heilungsverfahren“ gemäß § 16 GMSG an.
  
- „Heilungsverfahren“: Ermessen des Finanzinstitutes, ob durch Einholung entsprechender Unterlagen die auf einem Indizienfund basierende Behandlung iSd § 14 GMSG vermieden wird:
  - Selbstauskunft und Beleg (§ 12 Z 2 - 4 GMSG)
  - Selbstauskunft oder Beleg (§ 12 Z 5 GMSG)

- Besondere Vorschriften für „Postlagerungsaufträge“ und c/o-Adressen (§ 15 GMSG)

Voraussetzungen:

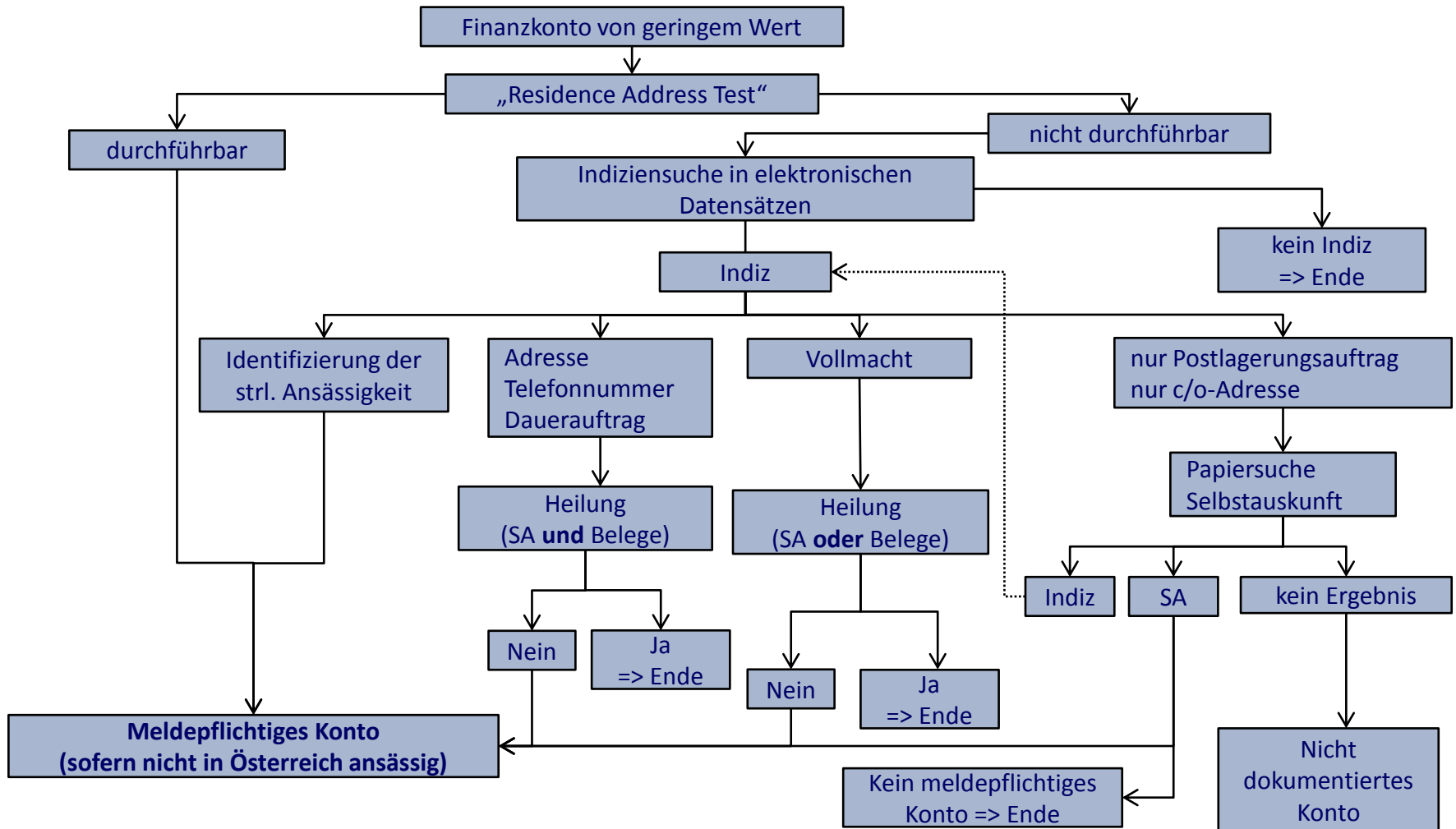
- Einziges Indiz: „Postlagerungsauftrag“ bzw. c/o-Adresse (§ 12 Z 6 GMSG)
- Keine andere Adresse oder keine anderen Indizien festgestellt

Das Finanzinstitut muss folgende Maßnahmen durchführen (in der am besten geeigneten Reihenfolge):

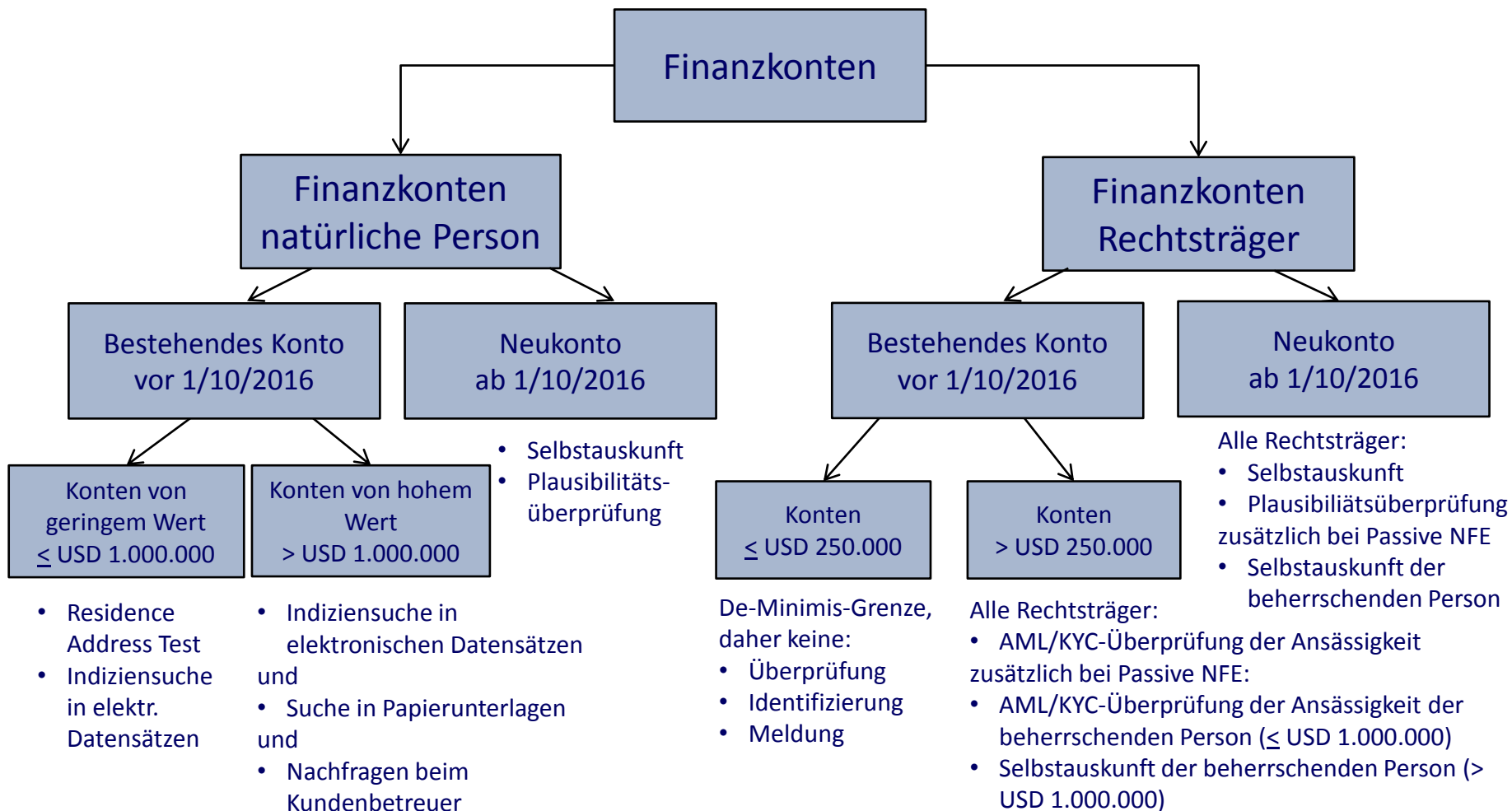
- Suche in den Papierunterlagen (§ 19 GMSG)
  - Versuch, eine Selbstauskunft oder einen Beleg einzuholen, um die steuerliche Ansässigkeit festzustellen
- 
- Wird bei der Suche in den Papierunterlagen kein Indiz festgestellt und ist der Versuch eine Selbstauskunft oder Belege zu beschaffen erfolglos, ist das betreffende Konto als „nicht dokumentiertes Konto“ zu melden.

# Überprüfungsverfahren bei bestehenden Konten von geringem Wert

5/5



# System der Kontenklassifizierung zur Überprüfung nach GMSG im Überblick



## Meldepflichtige Informationen - Umfang

---

### Personenbezogene Daten:

- Natürliche Person: Name, Adresse, Ansässigkeitsstaat(en), Steuernummer(n), Geburtsdatum und Geburtsort
- Rechtsträger: Name, Adresse, Ansässigkeitsstaat(en), Steuernummer(n)
- Beherrschende Person: Name, Adresse, Ansässigkeitsstaat(en), Steuernummern(n), Geburtsdatum und Geburtsort (sowie Rechtsträgerdaten des Passive NFE)
- Meldendes Finanzinstitut: Name und Identifikationsnummer (österr. StNr.)

### Finanzinformationen:

- Kontonummer
- Kontosaldo oder -wert zum 31.12. bzw., ob das Konto geschlossen wurde
- Verwahrkonto: Bruttoeinkünfte (laufende Kapitalerträge, Veräußerungserlöse)
- Einlagenkonto: Bruttozinseinkünfte
- Eigen-/Fremdkapitalbeteiligung, Versicherungsvertrag: Bruttoeinkünfte
- Währung, auf die die gemeldeten Beträge lauten

# Meldepflichtige Informationen - Rechtliche Themen

---

## Bankgeheimnis, Datenschutz und Informationspflicht

### Bankgeheimnis - § 38 Abs. 2 Z 10 BWG :

Die Durchbrechung des Bankgeheimnisses für den automatischen Informationsaustausch für Steuerzwecke wird durch eine formelle Revision des § 38 BWG vorgenommen – Schaffung eines eigenen neuen Ausnahmetatbestandes

### Datenschutz - § 5 Abs. 1 GMSG:

- Explizite Ermächtigung für Finanzinstitute zur Ermittlung, Erfassung, Speicherung und Verarbeitung der für die Meldung oder für die Indiziensuche relevanten Informationen, unabhängig davon, ob der Kontoinhaber meldepflichtig ist
- Aber: Meldungen an das Datenverarbeitungsregister (DVR-Meldung ) notwendig, sofern keine Standardanwendung gem. StMV erreicht werden kann

### Informationspflicht - § 5 Abs. 2 GMSG:

Information jeder von einer GMSG-Meldung betroffenen Person über die Übermittlung der meldepflichtigen Informationen an das Finanzamt

- 
- **Verletzung der Meldepflicht (§ 107 GMSG):**
    - Die Meldung wird nicht fristgerecht erstattet
    - Meldepflichtige Personen werden nicht gemeldet
    - Angaben, die zur Identifikation einer Person, insbesondere Angaben zum Namen, zur Adresse oder zum Geburtsdatum, erforderlich sind, werden nicht oder unrichtig gemeldet
    - Angaben zur Ansässigkeit oder zum zu meldenden Betrag werden nicht oder unrichtig gemeldet
  - **Strafhöhe:**
    - Vorsatz: Bis zu EUR 200.000
    - Grobe Fahrlässigkeit: Bis zu EUR 100.000
  - **Verletzung der Sorgfaltsverpflichtung (§ 108 GMSG):**
    - Eine andere Verletzung der Sorgfaltsverpflichtung, die nicht bereits eine Verletzung der Meldepflicht darstellt
  - **Strafhöhe:**
    - Vorsatz: Bis zu EUR 20.000
    - Grobe Fahrlässigkeit: Bis zu EUR 10.000

## Fazit - Herausforderungen bei der Umsetzung des GMSG sind komplex

---

- Automatischer Informationsaustausch stellt Paradigmenwechsel hinsichtlich des Umgangs mit Kundendaten dar
- Über Jahrzehnte entwickelte Bank-Abläufe und -EDV-Systeme sind nicht auf steuerlich motivierte Kundenmeldungen ausgerichtet
- Umsetzungs Herausforderungen für Banken sind vielfältig, daher sind bereits lange vor dem ersten Tag der Anwendung der GMSG-Verpflichtungen entsprechend Umsetzungsmaßnahmen zu treffen; Projekte können erst nach Vorliegen verbindlicher rechtlicher und technischer Vorgaben begonnen werden
- Teilweise fehlendes Verständnis der Standard-Setter in Bezug auf die Komplexität der Bank-EDV-Systeme führt zu terminlich ambitionierten Umsetzungsvorstellungen
- Umfassender Eingriff in die Banken-EDV notwendig und nur mit hohem Ressourceneinsatz möglich
- Daten und Informationen, die Steuerverwaltungen im Zuge des automatischen Informationsaustausches bekommen sind umfangreich



***Mag. Doris Zingl, M.B.L.-HSG***

Leiterin Bereich Recht  
Verband österreichischer  
Banken und Bankiers

Börsegasse 11, 1010 Wien  
+43 1 535 1771 - 25  
E-Mail: [zingl@bankenverband.at](mailto:zingl@bankenverband.at)  
[www.bankenverband.at](http://www.bankenverband.at)